1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1976	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Oktober 1976	Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
27. 9. 76	Verordnung über den Bau und Betrieb von Seilbahnen (BO-Seil) . *GVBl. II 62-10*	409
30. 9. 76	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher . . . . . *Ändert GVBl. II 323-56*	418

Verordnung über den Bau und Betrieb von Seilbahnen (BO-Seil)*)

Vom 27. September 1976

Inhaltsübersicht

Erster Teil:

Allgemeine Vorschriften

Geltungsbereich § 1
Einteilung der Seilbahnen § 2
Sicherheit und Probebetrieb § 3
Ausnahmen § 4

Zweiter Teil:

Bauvorschriften

Linienführung § 5
Stationen § 6
Fahrgeschwindigkeit § 7
Antrieb und Bremsen § 8
Seile § 9
Seilverankerungen, Seilendbefestigungen und Seilspannvorrichtungen § 10
Stützen § 11
Scheiben, Rollen und Tragseilschuhe § 12
Klemmvorrichtungen § 13
Fahrzeuge § 14
Sicherheitseinrichtungen, Fernmelde- und Signalanlagen § 15
Bergungseinrichtungen § 16

Dritter Teil:

Betriebsvorschriften

Betriebsleiter § 17
Pflichten des Betriebsleiters § 18
Betriebsbedienstete § 19
Betriebskontrollen § 20
Ablegen der Seile § 21
Bahnbetrieb § 22
Meldung von Unfällen und sonstigen besonderen Vorkommnissen § 23
Bergungsdienst § 24

Vierter Teil:

Bestimmungen für Dritte

Anweisungen an Fahrgäste § 25
Betreten der Bahnanlage § 26
Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen § 27
Verhalten der Fahrgäste § 28
Bekanntmachung § 29

Fünfter Teil:

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten § 30

Sechster Teil:

Schlußvorschriften

Ausführungsbestimmungen § 31
Übergangsvorschrift § 32

Auf Grund des § 23 Abs. 2 des Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen vom 7. Juli 1967 (GVBl. I S. 127), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), wird verordnet:

Erster Teil:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Bergbahnen, die als Seilschwebebahnen oder Standseilbahnen dem öffentlichen Personenverkehr dienen.

*) GVBl. II 62-10

(2) Die in der vollen Breite einer Spalte gedruckten Bestimmungen gelten für alle Gattungen von Seilschwebebahnen und, soweit sie anwendbar sind, auch für Standseilbahnen,

die Bestimmungen auf der linken Hälfte einer Spalte nur für Pendelbahnen oder Standseilbahnen.	die Bestimmungen auf der rechten Hälfte einer Spalte nur für Umlaufbahnen.

§ 2

Einteilung der Seilbahnen

(1) Seilbahnen sind entweder Seilschwebebahnen oder Standseilbahnen.

(2) Bei den Seilschwebebahnen werden unterschieden:

nach der Betriebsart:
Pendelbahnen und Umlaufbahnen;

nach der Zahl der Seilarten:
Einseilbahnen (mit Förderseil) und Zweiseilbahnen (mit getrenntem Zug- und Tragseil);

nach der Art der Verbindung der Fahrzeuge mit dem Seil:
Bahnen mit festen Klemmen und Bahnen mit selbsttätigen Klemmvorrichtungen;

nach der Art der Fahrzeuge:
Kabinenbahnen und Sesselbahnen;

nach der Betriebsweise der Bahn:
handgesteuerte Bahnen, teilautomatische Bahnen und automatische Bahnen.

(3) Bei Standseilbahnen werden nach der Betriebsweise unterschieden:
handgesteuerte Bahnen, teilautomatische Bahnen und automatische Bahnen.

§ 3

Sicherheit und Probebetrieb

(1) Die Anlagen und Fahrzeuge der Seilbahnen sind so herzustellen und zu unterhalten, daß die Sicherheit des Betriebes gewährleistet ist.

(2) Es dürfen nur solche Unternehmen und Fachleute mit der Herstellung, Unterhaltung und dem Betrieb von Seilbahnen betraut werden, die die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und eine sorgfältige Ausführung und ordnungsgemäße Betriebsführung gewährleisten.

(3) Die Genehmigung von Bahnanlagen, Einrichtungen und Fahrzeugen ist davon abhängig zu machen, daß allgemein anerkannte Regeln der Technik angewendet werden.

(4) Vor der Abnahme nach § 19 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Satz 2 des Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen ist ein Probebetrieb unter allen erforderlichen Betriebsbedingungen durchzuführen. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Genehmigungsbehörde vor der Abnahme vorzulegen ist.

(5) Die Aufsichtsbehörde bedient sich zur Erledigung ihrer Aufgaben in bezug auf Bau und Betrieb der Seilbahnen erforderlichenfalls der Mitwirkung der Technischen Überwachungsämter oder sonstiger, von der technischen Aufsichtsbehörde anerkannter Prüfstellen.

§ 4

Ausnahmen

Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung genehmigen. Sie kann über die Vorschriften dieser Verordnung hinausgehende Anforderungen stellen, wenn es die Sicherheit im Einzelfall erfordert.

Zweiter Teil:

Bauvorschriften

§ 5

Linienführung

(1) Für die Bahnen ist eine Linienführung anzustreben, die für den Bahnbetrieb günstig ist und den Belangen der Allgemeinheit Rechnung trägt.

(2) Die Anlage muß eine ungehinderte Fahrt der Fahrzeuge auch bei ungünstigen Verhältnissen gewährleisten.

(3) Bei Seilschwebebahnen ist für den größten lotrechten Bodenabstand vor allem die Bergungsmöglichkeit maßgebend.

(4) Kreuzungen mit anderen Verkehrswegen, Stromleitungen, Fernmeldeleitungen und Rohrleitungen zum Transport von Gasen oder brennbaren Flüssigkeiten sind so auszuführen, daß diese und die Bahn sich nicht gegenseitig beeinträchtigen.

Standseilbahnen dürfen Straßen und Wege nicht höhengleich kreuzen.	

§ 6

Stationen

(1) Die Stationen sind so anzulegen, daß eine reibungslose und sichere Abwicklung des Verkehrs sowie die Durchführung der für den Betrieb notwendigen Arbeiten gewährleistet sind.

(2)	Die Umfahrt der Fahrzeuge in den Stationen muß ohne Gefährdung der Fahrgäste möglich sein.

(3) An den Abweisern dürfen sich die Fahrzeuge nicht verhängen können.

§ 7

Fahrgeschwindigkeit

Die Bahnen dürfen die bauartbedingten Höchstgeschwindigkeiten nicht überschreiten. Bei besonderen Verhältnissen kann die Aufsichtsbehörde Geschwindigkeitsbeschränkungen anordnen.

§ 8

Antrieb und Bremsen

(1) Seilschwebebahnen sind mit elektromotorischem Hauptantrieb auszurüsten. Außerdem muß ein Notantrieb mit einer von der Versorgung des Hauptantriebes unabhängigen Energiequelle vorhanden sein. Mindestens mit dem Notantrieb muß eine Umkehrung der Fahrtrichtung möglich sein.

Standseilbahnen können mit anderen Antriebsarten ausgestattet werden. Ein Notantrieb ist bei ihnen nicht erforderlich.

(2) Der Hauptantrieb ist so zu bemessen und zu gestalten, daß bei allen betriebsmäßigen Belastungen der Bahn ein stoßfreies Anfahren und Dauerbetrieb möglich sind. Mindestens ein Antrieb muß das Fahren mit verminderter Geschwindigkeit für Revisions- und Räumungsfahrten ermöglichen.

(3) Der Hauptantrieb muß sicher und verzögerungsfrei abgeschaltet werden können.

(4) Bei Bahnen mit mehr als einem Zugseil muß sich die Zugkraft auf die Seile annähernd gleich verteilen.

(5) Jeder Antrieb muß zwei voneinander unabhängige, selbsttätige und nachstellbare Bremsen haben, von denen die eine als Betriebsbremse und die andere als Sicherheitsbremse dient.

§ 9

Seile

(1) Die Seile müssen eine für ihren Verwendungszweck geeignete Machart und eine ausreichende Sicherheit gegen Bruch haben. Vor dem Spleißen ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig zu verständigen.

(2) Die zur Fertigung der Seile dienenden Drähte sind vor und nach der Verseilung zu prüfen. Außerdem ist das fertige Seil zu prüfen.

(3) Die erforderlichen Prüfungen sind von den örtlich zuständigen Technischen Überwachungsämtern oder sonstigen, von der technischen Aufsichtsbehörde anerkannten Prüfstellen vorzunehmen.

§ 10

Seilverankerungen, Seilendbefestigungen und Seilspannvorrichtungen

(1) Für Seilverankerungen und Seilendbefestigungen dürfen nur anerkannte Bauarten angewendet werden. Eine laufende Überwachung dieser Teile muß möglich sein. Vor dem Vergießen von Drahtseilen ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig zu verständigen.

(2) Die Tragseile müssen so verankert werden, daß sie über die Auflagestellen der Tragseilschuhe mehrmals verzogen werden können.

(3) Die erforderliche Spannung der Trag-, Zug- und Förderseile muß gewährleistet sein.

§ 11

Stützen

(1) Die Stützen der Seilschwebebahnen sind so auszuführen und aufzustellen, daß ihre Standfestigkeit auch unter ungünstigen Verhältnissen gewährleistet ist und eine einwandfreie Seilführung erreicht wird.

(2) Die Stützen müssen Betonfundamente erhalten und sind fortlaufend zu numerieren.

(3) Für die Zugseile von Zweiseilbahnen sind Führungseinrichtungen vorzusehen, die auch bei Wind ein einwandfreies Ablegen des Seiles auf die Rollen gewährleisten.

(4) Bei Stützen von Zweiseilbahnen darf sich ein nach außen entgleistes Zug- oder Gegenseil nicht verhängen können, wenn es durch das Fahrzeug wieder angehoben wird.

§ 12

Scheiben, Rollen und Tragseilschuhe

(1) Die Treibfähigkeit der Treibscheiben muß so groß sein, daß die Bahn bei betriebsmäßig ungünstigster Belastung mit Sicherheit anfahren kann.

(2) Die Seilscheiben und -rollen sind so auszuführen und anzuordnen, daß die Seile geschont werden und eine sichere Seilführung erreicht wird.

Bei Sesselbahnen mit festen Klemmen ist durch besondere Sicherheitsvorkehrungen zu verhindern, daß das Seil an den Scheiben entgleist.

(3) Die Tragseilschuhe und die Laufwerksrollen sind so zu gestalten, daß die Stützen einwandfrei befahren werden können und das Tragseil geschont wird.

§ 13

Klemmvorrichtungen

(1) Die Klemmvorrichtungen sind den besonderen Betriebsbeanspruchungen anzupassen und so auszubilden, daß das Seil geschont wird und auf der größten Fahrbahnneigung bei geschmiertem Seil ein Gleiten des Fahrzeuges mit Sicherheit ausgeschlossen ist.

(2) Bei Bahnen mit Fahrzeugen für mehr als zwei Personen sind zwei voneinander unabhängige Klemmvorrichtungen je Fahrzeug vorzusehen.

(3) Bei Bahnen mit selbsttätigen Klemmvorrichtungen muß die Fahrgeschwindigkeit des Fahrzeuges beim Einkuppeln annähernd gleich der des Seiles sein.

(4) Bei fehlerhaftem Kuppeln muß die Ausfahrt des Fahrzeuges selbsttätig verhindert werden.

(5) Bei nicht ordnungsgemäßer Entkuppelung muß die Bahn selbsttätig stillgesetzt werden.

(6) Die Schleppkraft der Klemmvorrichtungen muß nach jedem Kuppelvorgang überprüft werden.

§ 14

Fahrzeuge

(1) Die Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, daß die Fahrgäste nicht gefährdet werden können. Die Fahrzeuge sind gut sichtbar zu numerieren.

(2) Bei Sesselbahnen mit festen Klemmen dürfen nur Sessel für eine oder zwei Personen verwendet werden. Bei Kabinen ist die zulässige Zahl der Personen sowie die Nutzlast zu begrenzen und anzuschreiben.

(3) Die tragenden Teile der Fahrzeuge sind den besonderen Betriebsbeanspruchungen anzupassen.

(4) Die Laufwerke von Zweiseilbahnen sind mit Vorrichtungen zu versehen, um Entgleisungen von Kabinen zu vermeiden.

(5) Kabinen und Sessel müssen in der Fahrtrichtung eine ausreichende Pendelfreiheit haben.

(6) Bei Zweiseilbahnen soll das Kabinengewicht bei gleichförmiger Bewegung gleichmäßig auf die Laufwerksrollen verteilt werden.

(7) Die Türen müssen mit Schlössern versehen sein, die erkennbar gesichert sind. Kabinen ohne Schaffnerbegleitung dürfen von innen keine Vorrichtung zum öffnen haben.

(8) Kabinen von Seilschwebebahnen mit Schaffnerbegleitung und Fahrzeuge von Standseilbahnen müssen an den Stirnseiten Lampen haben.

§ 15

Sicherheitseinrichtungen, Fernmelde- und Signalanlagen

(1) Die Antriebe der Anlage müssen von den Ein- und Aussteigeplätzen aus durch Notschalter abgeschaltet werden können.

Bei Standseilbahnen sind Notschalter nur bei automatischen Anlagen erforderlich.

Bei Sesselbahnen mit festen Klemmen muß eine Notabschaltung mindestens auch am Ende der Ein- und Aussteigerampe möglich sein.

(2) Kabinenbahnen mit Kabinen für mehr als vier Personen sowie automatische Bahnen müssen auch vom Fahrzeug aus unmittelbar stillgesetzt werden können.

(3) Durch besondere Einrichtungen muß sichergestellt sein, daß die Bahn während der Vornahme von Arbeiten nicht versehentlich in Bewegung gesetzt werden kann.

(4) Bei Seilschwebebahnen ist mit Ausnahme des Hilfsseilantriebes (§ 16 Abs. 3) neben den sonstigen erforderlichen Sicherheitseinrichtungen für jeden Antrieb ein Sicherheitsstromkreis erforderlich. Die in den Sicherheitsstromkreisen eingebauten Sicherheitseinrichtungen müssen auf der ganzen Bahnlänge wirksam sein und im Störungsfall die Anlage stillsetzen.

Bei Standseilbahnen kann die Aufsichtsbehörde einen Sicherheitsstromkreis vorschreiben.

Mechanisch betätigte Stützen-, End-, Blenden- und Verriegelungsschalter sind so auszuführen, daß sie zwangsläufig öffnen.

(5) Bei Zweiseilumlaufbahnen mit Kabinen für mehr als vier Personen und bei Zweiseilpendelbahnen muß das Laufwerk der Fahrzeuge mit einer Fangbremse ausgerüstet werden, die beim Reißen des Zug- oder Gegenseiles das Fahrzeug selbsttätig am Trag- oder Fangseil abbremst. Die Fangbremse soll nach Möglichkeit auch einfallen, wenn die Verbindungsmittel der Seile mit dem Laufwerk brechen.

Die Wagen der Standseilbahnen müssen auf die Schienen wirkende Fangbremsen haben.

Mit der Betätigung der Fangbremse muß der Antrieb abgeschaltet werden. Die Abschaltung muß auch erfolgen, wenn eine Fangbremse unbeabsichtigt einfällt.

Bei Fahrzeugen mit Schaffnerbegleitung muß die Fangbremse auch von Hand betätigt werden können.

(6) Bei Pendelbahnen und bei Zweiseilumlaufbahnen mit intermittierendem Betrieb muß im Maschinistenstand ein Kabinenstandanzeiger vorhanden sein.

Diese Bestimmung gilt auch für Standseilbahnen.

(7) Die Einfahrt der Fahrzeuge in die Stationen ist bei Seilschwebebahnen nach Abs. 6 und bei automatischen Standseilbahnen in einer Sicherheitsstrecke zu überwachen, in der die Fahrgeschwindigkeit unter Berücksichtigung des jeweiligen Bremsweges lastunabhängig bis auf die Schleichgeschwindigkeit zu vermindern ist. Die Bahn muß selbsttätig stillgesetzt werden, wenn die jeweils zulässige Einfahrgeschwindigkeit überschritten wird (Einfahrprogramm-Überwachung).

Bei Pendelbahnen sind in den Stationen Notendschalter, Puffer und gegebenenfalls Betriebsendschalter vorzusehen.

(8) Bei Bahnen nach Abs. 6 mit Geschwindigkeitsherabsetzung beim Stützenübergang ist diese selbsttätig zu überwachen; bei teilautomatischen und automatischen Bahnen ist auch sicherzustellen, daß Beschleunigungen und Verzögerungen keine unzulässig hohen Werte annehmen (Streckenfahrprogramm-Überwachung).

(9) Teilautomatische und automatische Bahnen müssen auch mit Handsteuerung gefahren werden können.

(10) Bei Seilschwebebahnen mit automatischem Betrieb muß die Bahn bei Seilüberwerfungen selbsttätig stillgesetzt werden.

Automatische Pendelbahnen mit Fahrzeugen ohne Schaffnerbegleitung müssen bei unzulässigen Pendelbewegungen der Fahrzeuge selbsttätig stillgesetzt werden.

(11) Bei Einseilbahnen sind an allen Stützen auf der Bergfahrt- und der Talfahrtseite Sicherheitsschalter anzubringen, die bei einem Ausspringen des Seiles aus den Rollen die Bahn stillsetzen.

Bei Zweiseilbahnen ohne Fangbremse sind an Kuppengerüsten und ähnlichen Streckenbauwerken mit hoher Zugseilablage Sicherheitsschalter anzubringen.

(12) Bei Bahnen mit selbsttätigen Klemmvorrichtungen ist eine Anzeigevorrichtung für die Einhaltung der für die Bahn zulässigen Mindestabstände der Fahrzeuge vorzusehen. Es muß durch Einrichtungen verhindert werden, daß die Mindestabstände unterschritten und bei rückwärts laufendem Seil die Fahrzeuge gestartet werden.

(13) Nach dem Auskuppeln dürfen die Fahrzeuge nicht zurücklaufen können.

(14) Weichen und andere Umstelleinrichtungen von Bahnen mit selbsttätigen Klemmvorrichtungen sowie Gleisunterbrechungen müssen dagegen gesichert sein, daß Fahrzeuge entgleisen oder herabfallen.

(15) Bei Bahnen mit selbsttätigen Klemmvorrichtungen muß nach der Einkuppelstelle eine Auslaufstrecke von ausreichender Länge vorgesehen werden, auf der nicht gekuppelte Fahrzeuge zum Halten kommen.

(16) An einer dem Wind besonders ausgesetzten Stelle von Seilschwebebahnen ist ein Windmesser anzubringen, durch den dem Maschinisten ein Überschreiten der Windgeschwindigkeit von 16 m/s quer zur Bahnachse durch ein Warnsignal angezeigt wird. Die Windgeschwindigkeit muß in einer der Stationen abgelesen werden können.

(17) Bei Seilschwebebahnen sind Einrichtungen vorzusehen, durch die bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Betriebsstörungen, die Fahrgäste laufend von den Stationen aus verständigt werden können.

(18) In mindestens einer Station oder in deren unmittelbaren Nähe muß ein Fernsprech-Postanschluß vorhanden sein.

(19) Die Stationen sind durch eine Fernsprechanlage miteinander zu verbinden. Wenn die Fernsprechverbindung zwischen den Stationen versagt, muß kurzfristig eine andere Sprechverbindung geschaffen werden können.

(20) Bei Kabinenbahnen mit Kabinen für mehr als vier Personen und bei automatischen Seilschwebebahnen muß eine Sprechverständigung von dem Fahrzeug aus mit dem Maschinistenstand möglich sein.

Bei Standseilbahnen genügt eine Signalanlage im allgemeinen.

(21) Alle Anlageteile müssen gegen Überspannung geschützt sein.

(22) Gefahrdrohender Eisbehang bei Trag-, Zug-, Gegen- und Hilfsseilen ist durch geeignete Warnvorrichtungen anzuzeigen.

§ 16

Bergungseinrichtungen

(1) Zur sicheren Bergung der Fahrgäste innerhalb angemessener Zeit (§ 24 Abs. 1) müssen je nach Art der Bahn Bergungsgeräte zur Verfügung stehen.

(2) Für Kabinenbahnen mit Kabinen für mehr als vier Personen sind Hilfskabinen oder Fangseile als Hilfszugseile vorzusehen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn günstige Bergungsmöglichkeiten bestehen.

(3) Für Hilfskabinen muß ein besonderer Antrieb mit zwei voneinander unabhängigen Bremsen vorhanden sein. Dasselbe gilt, wenn ein Fangseil als Hilfszugseil benützt wird. Außerdem müssen zwei getrennt voneinander wirksame Verständigungswege zwischen Hilfskabine und Antriebsstation vorhanden sein.

Dritter Teil:

Betriebsvorschriften

§ 17

Betriebsleiter

(1) Der Betriebsleiter und sein Stellvertreter (§ 19 Abs. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Gesetzes) müssen die zur Leitung des Betriebes erforderliche persönliche und fachliche Eignung sowie ausreichende Betriebserfahrung besitzen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann zur Beurteilung der Eignung eines zur Bestätigung vorgeschlagenen Bewerbers eine Prüfung anordnen. Ein Wechsel des Betriebsleiters ist der Aufsichtsbehörde vorher anzuzeigen.

(3) Der Bahnunternehmer hat dem Betriebsleiter alle die Befugnisse einzuräumen, die zur sicheren und ordnungsgemäßen Leitung eines Seilbahnbetriebes notwendig sind. Hierzu gehört auch die maßgebende Beteiligung bei der Auswahl, der Bemessung und dem Einsatz des Betriebspersonals. Während der Abwesenheit des Betriebsleiters ist die Verantwortung für die sichere und ordnungsgemäße Durchführung des Betriebs auf einen Stellvertreter zu übertragen.

§ 18

Pflichten des Betriebsleiters

(1) Der Betriebsleiter ist für die ordnungsgemäße und sichere Führung des Betriebes unter Beachtung der hierfür erlassenen Vorschriften verantwortlich. Er hat der Aufsichtsbehörde regelmäßig Betriebsberichte zu erstatten. Besondere Feststellungen, die die Sicherheit der Bahn berühren, sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden.

(2) Der Betriebsleiter hat die für seine Bahn erforderlichen Dienstvorschriften sowie Bergungsrichtlinien aufzustellen und sie der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Die Dienstvorschriften sollen alle Einzelheiten der Diensthandhabung sowie die notwendigen Signale enthalten und die Bedienungs- und Wartungsvorschriften der Erbauerfirmen berücksichtigen. Art und Umfang richten sich nach den Bedürfnissen des Betriebes.

(3) Der Betriebsleiter ist für die dienstliche Aus- und Fortbildung der Betriebsbediensteten verantwortlich; über die hierzu durchgeführten Maßnahmen sind Nachweise zu führen.

§ 19

Betriebsbedienstete

(1) Die Betriebsbediensteten müssen tauglich, ausgebildet, mindestens 18 Jahre alt und zuverlässig sein. Die Aufsichtsbehörde kann bei einfachen Anlagen von der Einhaltung der Altersgrenze befreien.

(2) Der Betriebsleiter hat die Eignung der Betriebsbediensteten festzustellen und laufend zu überwachen.

§ 20

Betriebskontrollen

(1) Täglich ist vor Betriebsbeginn zu prüfen, ob die Anlage betriebs- und verkehrssicher ist. Das gleiche gilt nach einem außergewöhnlichen Sturm, größeren Schneefällen, Rauhreif, Seilvereisun-

gen und in vergleichbaren Fällen. Vor der ersten Fahrgastfahrt ist eine Probefahrt durchzuführen. Wenn Mängel festgestellt werden, darf die Anlage nicht für den Verkehr freigegeben werden. Auch wenn die Mängel beseitigt sind, darf der Betrieb erst aufgenommen werden, wenn der Betriebsleiter es ausdrücklich angeordnet hat.

(2) Die technische Aufsichtsbehörde ordnet an, in welchen Zeitabständen die für die Sicherheit des Betriebes besonders wichtigen Anlageteile sowie die gesamte Anlage zu überprüfen sind.

(3) Es ist ein Betriebsbuch zu führen, in das die für die Sicherheit des Betriebes erforderlichen Überprüfungen sowie alle die Anlage und den Betrieb betreffenden Vorkommnisse einzutragen sind.

§ 21

Ablegen der Seile

Treten Mängel in Erscheinung, die die Funktionsfähigkeit des Seiles beeinflussen, muß das Seil abgelegt werden. Im übrigen ordnet die Aufsichtsbehörde an, unter welchen Voraussetzungen die Seile abzulegen sind.

§ 22

Bahnbetrieb

(1) Während des Betriebes muß ein Fahrdienstleiter anwesend sein.

Bei Standseilbahnen kann von dieser Bestimmung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgesehen werden.

(2) Es sind Bedienstete mit der Aufgabe zu betrauen, den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen behilflich zu sein. Diese Bediensteten haben zugleich den von ihrer Station aus übersehbaren Teil der Bahn zu überwachen und bei Störungen die Anlage sofort stillzusetzen.

(3) Kabinen mit einem Fassungsvermögen von mehr als zwölf Personen dürfen bei Fahrgastbeförderung nur mit Schaffnerbegleitung betrieben werden.

(4) Bei Dunkelheit darf die Bahn nur betrieben werden, wenn durch besondere Vorkehrungen die Sicherheit des Betriebes und der Fahrgäste gewährleistet ist.

(5) Bei einer Windgeschwindigkeit über 16 m/s quer zur Bahnachse ist der Betrieb einer Seilschwebebahn ohne Schaffnerbegleitung nicht gestattet. Bei Auslösung des Warnsignals des Windmessers (§ 15 Abs. 16) sind diese Bahnen unter ständiger Beobachtung der Fahrzeuge und notfalls mit verminderter Geschwindigkeit zu räumen. Bei Gewitter-, Sturm- und Lawinengefahr, durch die eine Gefährdung der Seilbahnanlagen und damit der Sicherheit der Fahrgäste hervorgerufen wird, ist die Personenbeförderung rechtzeitig einzustellen.

(6) Werden die Fahrzeuge zu Gütertransporten verwendet, sind Überlastungen und Beschädigungen zu vermeiden. Die Beförderung sperriger Güter darf nur nach besonderer Anweisung des Betriebsleiters erfolgen.

(7) Nach einer selbsttätigen Abschaltung und nach Notabschaltungen darf die Anlage erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Störung geklärt und beseitigt ist. Automatischer Fahrbetrieb ist nur dann zulässig, wenn sämtliche Steuerungs- und Überwachungseinrichtungen einwandfrei arbeiten.

(8) Ein Betrieb mit abgeschaltetem Sicherheitsstromkreis ist nur in Notfällen mit ausdrücklicher Genehmigung des Betriebsleiters zum Räumen der Bahn und zur Rückbeförderung der Fahrgäste gestattet. Hierbei müssen die Fernsprechverbindungen betriebsfähig und die Fernsprecher dauernd besetzt sein.

(9) Betrunkene sind von der Beförderung ausgeschlossen. Gebrechliche Personen können von der Benutzung ausgeschlossen werden. Kinder unter sechs Jahren dürfen Sesselbahnen nur benutzen, wenn sie mit Erwachsenen denselben Sessel oder Doppelsessel benutzen.

(10) Sesselbahnen mit festen Klemmen sind auf Verlangen von körperbehinderten Personen zum Ein- und Aussteigen anzuhalten oder ihre Geschwindigkeit ist herabzusetzen.

§ 23

Meldung von Unfällen und sonstigen besonderen Vorkommnissen

Unfälle, bei denen Menschen verletzt wurden, sowie sonstige besondere Vorkommnisse sind der Aufsichtsbehörde alsbald zu melden. Schwere Unfälle sind unverzüglich zu melden. Die Pflicht zur Anzeige von Schadensfällen an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt nach der Schadensanzeigeverordnung vom 14. August 1972 (GVBl. I S. 322) bleibt davon unberührt.

§ 24

Bergungsdienst

(1) Der Bergungsdienst ist so zu organisieren, daß bei einem völligen Stillstand der Bahn alle auf der Strecke befindlichen Fahrgäste je nach Art der Bahn in einer den Fahrgästen zumutbaren Zeit geborgen werden können.

(2) Die Bergungsrichtlinien (§ 18 Abs. 2 Satz 1) regeln die Maßnahmen für den Bergungsdienst.

(3) Reicht das Personal der Seilbahn für den Bergungsdienst nicht aus, so ist dieser durch Vereinbarung mit geeigneten Einrichtungen (z. B. Feuerwehr, Bergwacht) sicherzustellen.

(4) Die Bergungsmannschaften sind besonders auszubilden. Sie sind mindestens halbjährlich durch praktische Übungen mit den Bergungsgeräten vertraut zu machen. Vor der Durchführung der Bergungsübung ist das gesamte Bergungsgerät einer Prüfung zu unterziehen.

Vierter Teil:

Bestimmungen für Dritte

§ 25
Anweisungen an Fahrgäste

Innerhalb des Bahngeländes haben alle Personen den Anweisungen der Bahnverwaltung und des Bedienungspersonals Folge zu leisten.

§ 26
Betreten der Bahnanlagen

Das Betreten der Gleisanlagen der Standseilbahnen und der Räume in den Stationen aller Seilbahnen, die nicht bestimmungsgemäß der Allgemeinheit geöffnet sind, ist verboten. Das gilt nicht für Personen, die staatliche Hoheitsrechte ausüben und in Wahrnehmung öffentlichen Dienstes handeln. Sie haben sich durch eine Bescheinigung ihrer Behörde auszuweisen. Anderen Personen kann der Betriebsleiter das Betreten der Bahnanlagen erlauben.

§ 27
Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen

Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Betriebseinrichtungen und die Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Fahrthindernisse zu schaffen, die Bahn oder Fahrzeuge unbefugt in Bewegung zu setzen, die dem Betrieb oder der Verhütung von Unfällen dienenden Einrichtungen unbefugt zu betätigen, die Stützen unbefugt zu besteigen oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

§ 28
Verhalten der Fahrgäste

(1) Die Fahrgäste dürfen nur an den dazu bestimmten Stellen und nur an der dazu bestimmten Seite der Fahrzeuge ein- und aussteigen.

(2) Bei Störungen dürfen die Fahrzeuge außerhalb der Stationen nur auf Weisung des Personals verlassen werden.

(3) In den Fahrzeugen von Seilschwebebahnen ist das Rauchen verboten.

(4) Es ist verboten, Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen. Das Betriebspersonal kann die Mitnahme von Gegenständen, die über das Fahrzeug hinausragen, untersagen, wenn durch sie eine Betriebsgefährdung hervorgerufen werden kann.

(5) Während der Fahrt ist es verboten, zu schaukeln, sich aus dem Fahrzeug zu lehnen oder Gegenstände hinauszuhalten.

§ 29
Bekanntmachung

(1) An alle Stationen der Seilbahnen sind durch gut lesbaren Anschlag die Bestimmungen des § 22 Abs. 9 Satz 1 und der §§ 25 bis 28 bekanntzumachen.

(2) An den Stationen der Sesselbahnen sind in gleicher Weise darüber hinaus die Bestimmungen des § 22 Abs. 9 Satz 2 und 3 und, soweit sie gelten, des § 22 Abs. 10 bekanntzumachen.

Fünfter Teil:

Ordnungswidrigkeiten

§ 30
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 25 innerhalb des Bahngeländes einer Anweisung der Bahnverwaltung oder des Betriebspersonals, die zum Schutze der Bahnanlagen oder des Betriebs gegen Störungen und Schäden erlassen ist, nicht Folge leistet,
2. entgegen § 26 Satz 1 Stationsräume von Seilbahnen, die nicht der Allgemeinheit geöffnet sind, oder Gleisanlagen von Standseilbahnen betritt,
3. entgegen § 27
   a) Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge beschädigt oder verunreinigt,
   b) Fahrthindernisse schafft,
   c) Seilbahnen oder Fahrzeuge unbefugt in Bewegung setzt,
   d) dem Betrieb oder der Verhütung von Unfällen dienende Einrichtungen unbefugt betätigt,
   e) Stützen unbefugt besteigt,
   f) andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vornimmt,
4. entgegen § 28 Abs. 1 an nicht dazu bestimmten Stellen oder an der nicht dazu bestimmten Seite der Fahrzeuge ein- oder aussteigt,
5. entgegen § 28 Abs. 2 die Fahrzeuge außerhalb der Stationen verläßt,
6. entgegen § 28 Abs. 3 in Fahrzeugen von Seilschwebebahnen raucht,
7. entgegen § 28 Abs. 4 Satz 1 Gegenstände aus einem Fahrzeug wirft,
8. entgegen § 28 Abs. 4 Satz 2 Gegenstände mitnimmt, die über das Fahrzeug hinausragen,
9. entgegen § 28 Abs. 5 während der Fahrt schaukelt, sich hinauslehnt oder Gegenstände hinaushält.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Bahnunternehmer oder als Betriebsleiter vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 vor dem Spleißen der Seile oder § 10 Abs. 1 Satz 3 vor dem Vergießen der Drahtseile die Aufsichtsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig verständigt,
2. entgegen § 20 Abs. 2 nicht oder nicht fristgemäß die für die Sicherheit besonders wichtigen Anlageteile sowie die gesamte Anlage überprüfen läßt,
3. entgegen § 22 Abs. 3 es zuläßt, daß Fahrgäste ohne Schaffnerbegleitung befördert werden,
4. entgegen § 23 die vorgeschriebenen Meldungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet,
5. entgegen § 24 Abs. 1 und Abs. 3 nicht für eine sachgemäße Organisation des Bergungsdienstes sorgt,
6. entgegen § 24 Abs. 4 nicht für die Ausbildung der Bergungsmannschaften und die Durchführung der praktischen Übungen sorgt oder vor den Übungen nicht das gesamte Bergungsgerät einer Prüfung unterziehen läßt,
7. entgegen § 29 nicht für die vorgeschriebenen Bekanntmachungen sorgt.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Bahnunternehmer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 17 Abs. 1 Personen ohne persönliche oder fachliche Eignung oder ohne ausreichende Betriebserfahrung zum Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter bestellt,
2. entgegen § 17 Abs. 3 dem Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter keine ausreichenden Befugnisse einräumt,
3. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 Personen beschäftigt, die untauglich, nicht ausgebildet, nicht zuverlässig oder noch nicht 18 Jahre alt sind,
4. entgegen § 21 Satz 1 beim Auftreten von Mängeln, die die Funktionsfähigkeit des Seiles beeinflussen, das Seil nicht ablegen läßt oder entgegen § 21 Satz 2 einer Anordnung der Aufsichtsbehörde, die Seile abzulegen, nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(4) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Betriebsleiter vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 die bauartbedingten Höchstgeschwindigkeiten oder angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht beachtet,
2. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 die vorgeschriebenen Betriebsberichte oder Meldungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet,
3. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 1 nicht die erforderlichen Dienstvorschriften und Bergungsrichtlinien aufstellt und mitteilt,
4. entgegen § 18 Abs. 3 nicht für die Aus- und Fortbildung der Betriebsbediensteten sorgt und keine Nachweise hierüber führt,
5. entgegen § 19 Abs. 2 nicht die Eignung der Betriebsbediensteten feststellt und laufend überwacht,
6. entgegen § 20 Abs. 1 nicht täglich oder nach außergewöhnlichen Wetterverhältnissen die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Anlage prüfen läßt, keine Probefahrt durchführt oder trotz der Feststellung von Mängeln die Anlage vor deren Beseitigung für den Verkehr freigibt,
7. entgegen § 20 Abs. 3 das Betriebsbuch nicht oder nicht ordnungsgemäß führt,
8. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1 eine Seilbahn ohne Fahrdienstleiter betreibt,
9. entgegen § 22 Abs. 4 eine Seilbahn bei Dunkelheit ohne besondere Vorkehrungen für die Sicherheit des Betriebes und der Fahrgäste führt,
10. entgegen § 22 Abs. 5 bei Auslösung des Warnsignals des Windmessers oder bei Gewitter-, Sturm- oder Lawinengefahr den Betrieb nicht einstellt,
11. entgegen § 22 Abs. 7 Satz 1 eine Anlage wieder in Betrieb nimmt, ohne daß die Störung geklärt und beseitigt ist,
12. entgegen § 22 Abs. 7 Satz 2 den automatischen Fahrbetrieb zuläßt, obwohl die Steuerungs- und Überwachungseinrichtungen nicht einwandfrei arbeiten,
13. entgegen § 22 Abs. 9 Satz 1 Betrunkene auf Seilbahnen befördert,
14. entgegen § 22 Abs. 9 Satz 3 Kinder unter sechs Jahren auf Sesselbahnen befördert, ohne daß Erwachsene denselben Sessel oder Doppelsessel mitbenutzen,
15. entgegen § 22 Abs. 10 trotz des Verlangens körperbehinderter Personen die Sesselbahn zum Ein- und Aussteigen nicht anhält oder ihre Geschwindigkeit nicht herabsetzt.

(5) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Bahnbediensteter vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 5 den Betrieb aufnimmt, bevor der Betriebsleiter dies ausdrücklich angeordnet hat,
2. entgegen § 22 Abs. 2 der Pflicht zur Überwachung der Bahn nicht nachkommt oder die Bahn bei Störungen nicht sofort außer Betrieb setzt.

Sechster Teil:

Schlußvorschriften

§ 31

Ausführungsbestimmungen

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik erläßt die zur Durchführung erforderlichen Bestimmungen.

§ 32

Übergangsvorschrift

Auf Bahnen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung betrieben werden, finden nur §§ 1, 4, 7, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 2 Satz 2, § 16 Abs. 1, §§ 17 bis 29 und die zu diesen Vorschriften ergangenen Bußgeldbestimmungen Anwendung. Dies gilt nicht für Änderungen und Erweiterungen von Bahnen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen werden.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. September 1976

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher*)

Vom 30. September 1976

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173, 1174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2197), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 49 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 4. November 1975 (GVBl. I S. 254) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 19. Dezember 1975 (GVBl. I S. 334) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 wird die Zahl „59" durch die Zahl „62" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „18 100" durch die Zahl „18 200" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. September 1976

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) Ändert GVBl. II 323-56

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 45,— DM einschließlich 2,35 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende **Ausgabe Nr.** 21 kostet 1,— DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)